



Satzung
der Stadt Schwabmünchen
über die Höhe von Einfriedungen
(Einfriedungssatzung)
Vom 12.02.2014

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl S. 174), erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Grundstücke im Gemeindegebiet, die im Zusammenhang eines bebauten Ortsteiles liegen.

§ 2
Zulässigkeit von Einfriedungen

An öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Einfriedungen eine Gesamthöhe bis zu 1,30 m über Gehwegoberkante/Hinterkante Straße nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Hecken.

Im Sichtdreieck von Straßenkreuzungen und -einmündungen darf die Gesamthöhe max. 0,90 m betragen.

§ 3
Bebauungsplan

Festsetzungen in Bebauungsplänen, die von vorgenannten Paragraphen eine abweichende Regelung treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 4
Bestandsschutz

Einfriedungen im Sinne von § 2, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz.



§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Schwabmünchen erteilt werden. Über Abweichungen von verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Stadt Schwabmünchen (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgenannten Bestimmungen verstößt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabmünchen, 12.02.2014
Stadt

Müller
Erster Bürgermeister

Feststellung:

Die Satzung wurde am 14.02.2014 amtlich bekannt gemacht. Sie ist somit am 15.02.2014 in Kraft getreten.